

**Niederschrift  
über die Online-Sitzung des Ausschusses I (Regionalplanung) der Planungsgemeinschaft Westpfalz am 07.09.2022**

Beginn der Sitzung: 09:00 Uhr  
Ende der Sitzung: 11:15 Uhr

**Teilnehmende**

LR Rainer Guth, Vorsitzender  
Bgm. in Silvia Seebach  
Bgm. Michael Cullmann  
Bgm. Christoph Lothschütz  
Bgm. Steffen Antweiler  
Dr. Jamill Sabbagh  
Walter Rimbrecht  
Michael Schaum  
Dieter Feldner

**Obere Landesplanungsbehörde (SGD Süd)**

Boris Wüst, Referatsleiter Ref. 41 SGD Süd

**Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz:**

Dr. Hans-Günther Clev, Leitender Planer  
Christine Berberich  
Simon Frenger  
Dr. Elke Ries

**Weitere Teilnehmer:**

Benjamin Volz ( Fa. Next2Sun GmbH)  
Karl-Heinz Klein (Anerkannte Naturschutzvereinigungen Rheinland-Pfalz)  
Réne Mar (Kreisverwaltung Kaiserslautern)

Anlagen:

Folienvortrag der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft, Herr Dr. Clev zur Tagesordnung  
Folienvortrag Fa. Next2Sun GmbH

*Ergänzender Hinweis:*

Aus Gründen des Umweltschutzes sowie aus Gründen der Einsparung von Druckkosten werden die Anlagen an die Ausschussmitglieder ausschließlich per E-Mail versendet. Sofern Bedarf eines gedruckten Exemplars besteht, wird dies auf Anfrage postalisch von der PGW zugesendet.

**TOP 1            Regularien**

Der Ausschussvorsitzende, Herr **LR Guth** eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der form- und fristgerechten Einladung (TOP 1.1) und der Beschlussfähigkeit des Gremiums (TOP 1.2). Das Protokoll der Sitzung vom 06.04.2022 wird in der vorliegenden Form beschlossen (TOP 1.3). Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form ebenfalls beschlossen (TOP 1.4).

Er begrüßt als Referenten zu TOP 3 Herrn Benjamin Volz von der Firma Next2Sun GmbH.

**TOP 2            Siedlungsentwicklung**

**TOP 2.1        Erste Auswertung der Gewerbeflächenpotentialstudien, Abgleich mit der Industrie- und Gewerbeflächenstrategie des Landes**

Herr **Dr. Clev** umreißt zu Beginn den aktuellen Sachstand der Gewerbeflächenpotentialstudien, bevor er auf den Abgleich von ermittelten Flächen mit der Industrie- und Gewerbeflächenstrategie des Landes eingeht:

Die Gewerbeflächenpotentialstudie für die Stadt und den Landkreis Kaiserslautern (Büro FIRU GmbH) aus dem Jahre 2018 habe einen Horizont bis 2040 und Flächen ab 2,5 ha erfasst. Da diese Untersuchung mittlerweile fast 5 Jahre alt sei, stelle sich u. U. die Frage eines Updates bevor sie in die angestrebte 4. Teilfortschreibung des ROP Westpfalz einbezogen würde. Die Gewerbeflächenpotentialanalyse für die Landkreise Kusel und Donnersberg (Büro Kernplan) liege seit Herbst 2021 vor. Sie habe ebenfalls geeignete Flächen ab 2,5 ha ermittelt. Herausgekommen seien insgesamt 206,5 ha Flächen im Landkreis Kusel und 416 ha im Donnersbergkreis. Die Gewerbeflächenpotentialanalyse für den Landkreis Südwestpfalz und die kreisfreien Städte Pirmasens und Zweibrücken (Büro CIMA) liege seit Sommer 2022 der Öffentlichkeit (als Entwurf, noch nicht final) vor. Aufgrund neuerer Entwicklungen sei das Gutachten erst etwas später fertiggestellt worden. Methodisch unterscheide sich diese Studie in einzelnen Ansätzen von den anderen beiden regionalen Studien. Sie habe geeignete Flächen ab 1,5 ha erfasst und für den Teilbereich eine Bedarfs-„Unterdeckung“ von ca. 83,6 ha ermittelt.

Die Industrie- und Gewerbeflächenstrategie des Landes Rheinland-Pfalz (Büro Dr. Jansen) befinde sich derzeit im konzeptionellen Aufstellungsprozess. Erste Vorschläge für sog. „Suchräume“ seien im Frühjahr 2022 u. a. den Planungsgemeinschaften zur Abstimmung übermittelt worden. Ein Zwischenstand sei bereits im Rahmen der Sitzung des Ausschusses II am 27. April 2022 vom Büro präsentiert worden. Zwischen den Ergebnissen der landesweiten Studie und den regionalen Analysen seien dabei Inkohärenzen festgestellt worden. Im Anschluss sei versucht worden, ein Abgleich hinzubekommen. Herausgekommen seien insgesamt zehn Suchräume (keine Parzellenschärfe) für die landesweite Studie: Morschheim-Ost, Kusel/Konken/Reichweiler, Erweiterung IKGE IG Nord, Flugplatz Sembach, Quartermaster Kaiserslautern, Erweiterung GI Weselberg, Zweibrücken Flugplatz, IKGEHöhfröschen/Höheischweiler, IKGE Biebertmühle/Grünbühl/Husterhöhe, Pirmasens-Winzeln/Gersbach. Wichtige Kriterien dieser Suchräume seien ihre Lage an leistungsstarken Infrastrukturtrassen bzw. Autobahnanschlüssen, eine ortsdurchfahrtsfreie Erreichbarkeit von Autobahnanschlüssen, eine angrenzende Lage an bereits bestehendem Industriebesatz sowie eine gewisse regionale Verteilung. Hieraus ergebe sich zugleich eine erkennbare Abweichung mit der faktischen Entwicklung der G-Funktion gemäß dem Regionalen Raumordnungsplan IV Westpfalz. Auch sei festgestellt, dass in der Praxis davon ebenfalls bereits mehrfach aus bestimmten Gründen abgewichen wurde.

## **TOP 2.2      Empfehlungen für eine Teilfortschreibung im Bereich „Gewerbe“ des ROP IV (Kriterien)**

Im Kontext der Gewerbeflächenstudien stelle sich, so **Dr. Clev** weiter, u. a. die Frage, ob insbesondere die Suchräume der landesweiten Studie kompatibel mit den Kriterien für die Zuweisung der G-Funktion wären, ebenso im Falle weiterer Flächen aus den drei Teilraumstudien, v. a. wenn sie als regional bedeutsam eingestuft werden können (> 10 ha). Es wird daher vorgeschlagen, diesen Abgleich vorzunehmen und etwaige Anpassungserfordernisse der Kriterien für die Zuweisung der G-Funktion zu formulieren (selbstverständlich in Übereinstimmung mit dem LEP), um eine Kohärenz herzustellen. Dies könne z. B. dadurch erfolgen, dass zusätzlich folgendes Kriterium für die Zuweisung der „G“- Funktion aufgenommen würde: - „Sonstige Orte (ggf. im kooperativen Verbund) ohne zentralörtliche Funktion an Hauptverkehrsachsen mit bereits vorhandenem überörtlich orientierten Gewerbe- und Industriebesatz, insbesondere Konversionsstandorte“.

Der **Vorsitzende** sieht hierin ein zentrales Themenfeld für die Entwicklung der Region. Wichtig sei nun, insbesondere die Ergebnisse aus den Einzelstudien zu vereinheitlichen. **Bgm. Lothschütz** befürwortet, auch Räumen außerhalb von G-Funktionen Möglichkeiten der gewerblichen Entwicklung einzuräumen. **Bgm. Cullmann** ergänzt dies mit der Frage, ob bzw. inwieweit der vorhandene Gewerbe- und Industriebesatz überörtlich bedeutsam sein müsse. Der **leitende Planer** führt daraufhin ergänzend aus, dass in drei Stufen zu differenzieren sei: örtliche Gewerbegebiete, regional bedeutsame Gewerbegebiete und landesweit bedeutsame Gewerbegebiete. Damit würde auch in Gemeinden ohne G-Funktion und abseits von Hauptverkehrsachsen gewerbliche Entwicklung für den Eigenbedarf möglich sein. Herr **Dr. Sabbagh** bestätigt dies auch im Hinblick auf die derzeit gültigen Aussagen des LEP IV RLP. Weiterhin führt er an, dass bspw. in der Planungsregion Rheinhessen-Nahe jede Verbandsgemeinde ein Gewerbekonzept

erstellen müsse und der Regionalplan Kriterien für kommunale Kooperationen (allerdings keine Zweckverbände) vorgebe. Herr **Dr. Clev** berichtet hierzu ergänzend, dass die Akteure in der Region Westpfalz organisierten Zweckverbänden weniger ablehnend gegenüberstünden. In der nächsten Ausschusssitzung des Ausschusses II (13. September 2022) würde entsprechend über die Organisation und Steuerung des Zweckverbandes Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken (ZEF) als ein regionales Praxisbeispiel referiert. Der **Vorsitzende** schließt den fachlichen Austausch zur gewerblichen Entwicklung damit, dass die Kommunen stärker zu partizipieren seien und das Thema weiter vorangebracht werden müsse.

### **TOP 3 Erneuerbare Energien**

#### **TOP 3.1. Vorschlag für Regelungen im Regionalplan zu Freiflächen-PV: Generelle Regelungen zu Agri-PV**

Der **Vorsitzende** leitet zum Thema Erneuerbare Energien über, welche aktuell aufgrund der bevorstehenden Energiewende auch für die Regionalplanung eine sehr dynamische Entwicklung aufweise. Interessant sei daher, was im Bereich Agri-PV an technischen Lösungen künftig möglich sei. Sodann übergibt er das Wort an Herrn **Dr. Clev**. Der **leitende Planer** führt in die Thematik ein und benennt den aktuellen Sachstand entsprechend der Präsentation:

Vor dem Hintergrund des sich gesetzten Ziels der Landesregierung, Windkraft und Solarenergie in Rheinland-Pfalz auszubauen, habe der Ministerrat am 12. April 2022 den Verordnungsentwurf zur Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) im Grundsatz gebilligt und für die Durchführung des Beteiligungsverfahrens freigegeben. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 4. Teilfortschreibung des LEP IV RLP habe im Frühjahr 2022 stattgefunden. Die derzeit in Aufstellung befindliche Teilfortschreibung solle damit auf Landesebene den Rahmen schaffen, die landesweit gesetzten Klimaziele zu erreichen und die Energiewende deutlich voranzubringen. Mit der benannten Teilfortschreibung sollen im Wesentlichen neue Potentialflächen und Suchräume für die Windenergie als auch für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eröffnet werden. Der Verordnungsentwurf umfasse eine Reihe von neuen Vorgaben. So sollen hinsichtlich Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Hinblick auf die künftigen Regelungen in Regionalplänen zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen. Ein weiteres wesentliches Auswahlkriterium sei die Ertragsschwäche bei landwirtschaftlichen Flächen sowie eine flächenbezogene Begrenzung auf in der Regel 2 % der Ackerfläche, damit dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar sei. Als Kenngröße solle hierzu die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) herangezogen werden. Die Regionalpläne sollen sich künftig an der durchschnittlichen EMZ auf Landesebene orientieren, deren Wert bei 35 liege. Eine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen Photovoltaikanlagen im Regionalplan käme damit nur in Gebieten mit einer durchschnittlichen EMZ von < 35 in Betracht. Die Träger der Bauleitplanung können unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten davon abweichen.

Mit Datum vom 20. Juli 2022 habe die Bundesregierung das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land verkündet, welches am 1. Januar 2023 in Kraft trete. Der vom Ministerrat im April 2022 zur Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien LEP IV RLP im Grundsatz gebilligte Verordnungsentwurf sei somit vor den oben ausgeführten Gesetzesnovellen des Bundes erarbeitet worden. Aufgrund hieraus ggf. entstehender Abweichungen sei es möglich, dass der Entwurf nachgebessert bzw. angepasst würde. Ob es in diesem Zuge zu einer erneuten Anhörung komme, sei noch nicht bekannt. Indes sei kaum mit einem Inkrafttreten der 4. TF des LEP IV vor Ende 2022 zu rechnen.

Diese Änderungen betreffen insbesondere den Bereich Windenergie. Gemäß dem vom Bundestag im Juli 2022 beschlossenen Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land seien für das Bundesland Rheinland-Pfalz Flächenbeitragswerte von 1,4 % bis zum Jahr 2027 sowie 2,2 % bis zum Jahr 2032 zu erreichen. Hierbei müsse nun der Verteilungsmodus (Gutachten hieraus sei in Erarbeitung) seitens des Landes abgewartet werden. So seien unterschiedliche Flächenzuweisungen für die Regionen zu erwarten. Eine erste Berechnung seitens der Regionalen Raumordnung Westpfalz für die Region ergab, dass

die derzeit bereits ausgewiesenen Flächen für Windkraftanlagen bereits annähernd die 1,4 % erreichen würden. Zugleich führt Herr Clev aus, dass die Ausweisung von einer vorgeschriebenen Mindestfläche allein noch nichts über die tatsächlich installierte Leistung aussage.

Seitens der Ausschussmitglieder erfolgen hierzu ergänzende Ausführungen. Herr **Dr. Sabbagh** verweist darauf, dass gemäß Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land hinsichtlich der Flächenermittlung neben den Flächen der so genannten Windenergiegebiete auch Einzelanlagen hinzu zu addieren seien (Rotor-innerhalb-Flächen).

### **TOP 3.2. Externer Referent in Sachen Agri-PV: Benjamin Volz, Fa. Next2Sun GmbH**

Der **Vorsitzende** bedankt sich bei Herrn Benjamin **Volz**, Fa. Next2Sun GmbH für die Bereitschaft, dem Gremium neue technische Entwicklungen im Bereich Agri-PV aus Sicht dessen Unternehmens darzulegen und übergibt Herrn **Volz** das Wort.

Anhand eines Folienvortrages erläutert Herr **Volz** neue technische Entwicklungen im Bereich Agri-PV aus Sicht der Fa. Next2Sun GmbH, welche sich insbesondere auf die vertikale Agri-PV in der Landwirtschaft spezialisiert hat. Herr Volz geht zunächst auf die Ausgangslage der Entwicklungen im Bereich der Photovoltaik ein. In Bezug auf die Netzstabilität würde derzeit in den Mittagsstunden bereits eine hohe Einspeiseleistung erreicht, wohingegen in den Morgen- und Abendstunden konventionelle südausgerichtete PV-Anlagen nur geringe Produktion aufweisen würden. Der Zielkonflikt des weiteren Ausbaus Erneuerbarer Energien versus Netzstabilität sei somit im Bereich Photovoltaik entweder durch geeignete Speichermedien oder durch Anlagen, die zu den Morgen- und Abendstunden produzieren, zu lösen. Das Ausbaupotential auf Dachflächen würde durch die Ausbaugeschwindigkeit sowie durch die Preisproblematik begrenzt. Zudem führe die Freiflächeninanspruchnahme der Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu einem Bedarf hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.

Die Kernidee hinter dem Next2Sun-Anlagenkonzept, so Herr Volz, sei die senkrechte Aufstellung spezieller Solarmodule mit Solarzellen auf beiden Seiten, welche die Sonneneinstrahlung auf der Vorder- und Rückseite verwerten könne. Diese sogenannten „bifacialen“ Module seien nach Osten bzw. Westen ausgerichtet. Dadurch erfolge die Stromproduktion vor allem am Vormittag und Nachmittag bzw. frühen Abend. Mit dem Konzept können Ackerflächen, Wiesen und Weiden für die Energiegewinnung genutzt werden, ohne dass diese aus der landwirtschaftlichen Nutzung fallen. Agri-PV stelle den Überbegriff für Freiflächen-Photovoltaikanlagen-Konzepte dar, welche eine Doppelnutzung von Photovoltaik und Landwirtschaft auf ein und derselben Fläche ermögliche. Hierzu gäbe es bereits eine unglaubliche Vielfalt an Agrivoltaics, die bereits in anderen europäischen Ländern (u. a. Frankreich, Italien) verstärkt genutzt würde. Wichtig sei, dass in Hinblick auf Subventionen Agri-PV und ihre verschiedenen Varianten klar definiert und zu den klassischen Freiflächen-Photovoltaikanlagen eindeutig abgegrenzt seien.

Die Module würden senkrecht aufgeständert. Die senkrechte Anordnung der Module mit mindestens acht Meter breiten Reihenzwischenräumen erlaube einen sehr geringen Überbauungsgrad der Fläche. Durch die senkrechte Aufstellung v. a. bei Ost-West-Ausrichtung der Modulvorder- und Rückseite ergäbe sich laut Herrn Volz ein neuartiges Einspeiseprofil, kombiniert mit einem technischen Mehrertrag im Vergleich zu nach Süden ausgerichteten Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Das Gestellsystem aus Stahl würde rund zwei Meter in den Boden gerammt und sei reversibel. Die Anlagen von Next2Sun GmbH würden den Strom dann einspeisen, wenn konventionelle, südausgerichtete PV-Anlagen nur geringe Produktion aufweisen würden. Dadurch würden die Stromnetze, insbesondere in den unteren Spannungsebenen stark entlastet, und sie würden eine Ergänzung zu Anlagen im Gesamtstromnetz darstellen, wodurch ein zusätzlicher Mehrerlös möglich sei.

Hinsichtlich der Aufständigung würde in der Regel ein Reihenabstand von zehn Metern empfohlen (Standardempfehlung). Aber angepasst an die vielfältigen landwirtschaftlichen Nutzungskonzepte seien variable Reihenzwischenräume möglich (ab einem Mindestabstand von acht Metern). Lediglich Kulturen mit höheren Wuchshöhen seien ungeeignet, wohingegen Flächen mit topographischen Hangneigungen möglich seien. Mit dem unter der Modulaufständigung be-

findlichen Pflege- bzw. Altgrasstreifen (1x jährlich im Herbst gemäht) könne neben der Doppelnutzung Photovoltaik und Landwirtschaft auch eine ökologische Aufwertung erfolgen. Der Grünstreifen unterhalb der Module Sorge für mehr Biodiversität und damit Lebensraum für Insekten.

Für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung stelle die maschinelle Bearbeitung des Bodens kein Problem dar, auch in Bezug auf den Pflanzenschutz. Weiterhin biete gerade in heißen und trockenen Jahren die sich durch die Module ergebende Beschattung Vorteile. Ferner würde die Erosion abgebremst und durch den Grünstreifen unterhalb der Module die Starkregen-Erosion reduziert. Eine Minderung ergebe sich hingegen durch die erforderliche Reduzierung der Fahrgeschwindigkeiten und somit hinsichtlich einer reduzierten Arbeitsgeschwindigkeit, um Kollisionen zu vermeiden. Die Mahd des Pflegestreifens könne über Zaunmäher, selbstfahrende Mäher oder durch Schafbeweidung erfolgen. Zugleich könne das Gestellsystem auch als Solarzaunsystem eingesetzt werden.

Zum Abschluss erläutert Herr Volz nochmals die Wichtigkeit der synergetischen Integration der Photovoltaik in die Landwirtschaft als Beitrag zu einer erfolgreichen Energiewende durch die Mehrfachnutzung von Flächen. So verdeutlicht er anhand einer Grafik, dass gerade Rheinland-Pfalz landesweit in den letzten Jahren einen überdurchschnittlichen Rückgang landwirtschaftlicher Betriebe im bundesweiten Vergleich aufweise.

Es zeige sich zunehmend, dass Agri-PV zu einer erhöhten Akzeptanz bei Kommunen, Bürgern aber auch Ämtern führe. Next2Sun GmbH plane daher nicht nur deutschland- sondern europaweit. Wichtig seien daher nicht nur die Anforderungen an Agri-PV-Anlagen klar darzulegen, sondern auch eindeutig zwischen Agri-PV-Anlagen und den klassischen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu differenzieren. In diesem Kontext solle sich künftig auf Ebene der Regionalplanung die Frage gestellt werden, inwieweit Agri-PV mit landwirtschaftlichen Vorrangflächen raumordnerisch vereinbar wäre. Aus der Praxis zeige sich, dass Agri-PV-Anlagen in der Regel kleinere Flächengrößen (rund 10 bis 20 ha) umfassen und mehrheitlich von Landwirten selbst angefragt würden als Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die mehrheitlich von Projektierern bevorzugt würden. In der Planungsregion Mittelhessen bestünden bspw. bereits Regelungen für Agri-PV-Freiflächenanlagen, aus denen sich heraus eine Vereinbarkeit mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft begründen lassen.

Auf den entsprechenden Folienvortrag, welcher dem Protokoll als Anlage beigefügt ist, wird verwiesen. Das Gremium nimmt die Ausführungen zu Kenntnis.

Der **Vorsitzende** bedankt sich für den informativen Vortrag und den interessanten Einblick. Auf dessen Frage hinsichtlich Investment und Rendite bestätigt Herr **Volz** in Ergänzung zu seinen vorherigen Ausführungen, dass die Anlagen wirtschaftlich seien und eine gute Rendite aufweisen würden.

Im anschließenden fachlichen Austausch führt Herr **Feldner** an, dass dies auch aus Sicht der Landwirtschaftskammer eine interessante Alternative darstellen könne. In Hinblick auf den erforderlichen wirtschaftlichen Mehraufwand in der Landwirtschaft durch Reduzierung der Fahrgeschwindigkeiten und durch geringere Arbeitsgeschwindigkeiten seien allerdings noch weitere Erfahrungen zu machen.

Auf die Rückfrage von Herrn **Dr. Sabbagh** zum dargelegten Beispiel Donauschingen-Aasen führt Herr **Volz** aus, dass aus der bisherigen Erfahrung von Next2Sun GmbH heraus, Landwirte ihre Flächen hinsichtlich einer möglichen Eignung für Agri-PV gut einschätzen könnten und sich nicht nur flächenmäßig eine Doppelnutzung ergebe, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht: landwirtschaftlicher Ertrag und Stromertrag. Und zudem könne weiterhin durch das Modell auch eine ökologische Aufwertung erfolgen.

Herr **Klein** sieht die Entwicklungen im Agri-PV, mitunter aufgrund der angeführten Zahlen, ebenfalls als einen wichtigen Ansatz, um insbesondere auch die regionale Landwirtschaft zu erhalten.

In diesem Kontext folgt abschließend ein fachlicher Austausch über technische Entwicklungen hinsichtlich der Sicherung von Photovoltaikanlagen, Agri-PV und Ausgleichsmaßnahmen. Herr **Volz** weist zunächst darauf hin, dass Regelungen der Regionalplanung zur Vermeidung von Umzäunungen derzeit neuere Entwicklungen in Agri-PV verhindern würden. In der Praxis sei es aktuell noch nicht Stand der Technik sowie aus versicherungstechnischen Gründen bislang noch nicht die Regel, die Sicherheit der Anlagen auch ohne Einzäunung zu gewährleisten.

Herr **Dr. Clev** führt hierzu zum Verständnis aus, dass die in der Westpfalz geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine zunehmend größere Dimension aufweisen würden. Diese Dimensionen würden in Zukunft, wenn auch Agri-PV-Anlagen in Senkrechtaufstellung verstärkt dazu kommen würden, um ein vielfaches anzuwachsen. Diese Anlagen würden bisher in der Regel eingezäunt. Dies entfalte nicht nur eine Barrierewirkung für bodengebundene Tiere, sondern blockiere auch Korridore des Regionalen Biotopverbundes. Weiterhin ergebe sich allein durch den zunehmenden Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bereits ein enormer Flächenverbrauch zumeist an landwirtschaftlicher Freifläche. Der sich daraus ergebende naturschutzfachliche Ausgleichsanspruch führe zugleich zu einer weiteren Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzfläche. In Hinblick auf die Vermeidung eines künftig weiteren enormen Flächenverbrauchs im Bereich Freiflächen-Photovoltaikanlagen sei es wichtig, regionalplanerisch den Aspekt der Mehrfachnutzung der Fläche zu prüfen (u. a. auch hinsichtlich der Vereinbarkeit von Agri-PV und Vorranggebiet Landwirtschaft) und deren naturschutzfachlichen Ausgleichsanspruch auf weiteren erforderlichen Freiflächen zu minimieren. Eine uneingeschränkte Landbewirtschaftung, der Biotopverbund und die Zugänglichkeit der Landschaft für Naherholungssuchende wären in diesem Falle gewahrt. Ein Erfordernis von Ausgleichsmaßnahmen entfielen möglicherweise ebenso wie eine Rückbauverpflichtung nach einer festgelegten Jahreszahl (erst nach Aufgabe der Nutzung). Dies sehe der aktuelle Verordnungsentwurf zur 4. Teilfortschreibung des LEP IV RLP z. T. bereits vor.

Aus dem Kreise der Ausschussmitglieder ergibt sich hieraus seitens Herrn **Feldner** eine Verständnisfrage bzgl. des undefinierten Begriffs „uneingeschränkte Landbewirtschaftung“ im LEP IV RLP 4. TF-Entwurfs. Herr Dr. Clev führt hierzu aus, dass dieser Begriff bislang noch nicht konkretisiert sei.

### **TOP 3.3. Kriterien für Vorbehaltsgebiete in Bereichen mit einer durchschnittlichen EMZ unterhalb des landesweiten Durchschnittswertes**

Im Hinblick auf den vorangegangenen fachlichen Austausch übergibt der Vorsitzende Herrn **Dr. Clev** das Wort, um den bereits unter TOP 3.2. angeführten Aspekt der gemäß Verordnungsentwurf für die 4. Teilfortschreibung des LEP IV RLP künftig erforderlichen Ausweisung von zumindest Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen weiter auszuführen. Herr Dr. Clev erklärt, dass neben regionalplanerischen Nutzungskonflikten mit anderen Vorranggebieten insbesondere auch lokale Gegebenheiten zur Bodengüte, zu den klimatischen Verhältnissen sowie zur Topografie von Einzelflächen zur Beurteilung der Eignung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen heranzuziehen seien. Entsprechend könne aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz keine Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden. Aufgrund möglicher unterschiedlicher lokaler Rahmenbedingungen könne dies kein endabgewogenes Ziel der Regionalplanung darstellen. Auf Maßstabsebene der Regionalplanung können somit im Ergebnis lediglich „vorgeprüfte“ Standorte ermittelt werden, die weitere Absichtungen und Präzisierungen auf Ebene der Bauleitplanung bedürfen.

Seitens der Ausschussmitglieder erfolgen hierzu Rückmeldungen. Herr **Bgm. Cullmann** führt an, dass eine Absichtung und Präzisierungen auf Ebene der Bauleitplanung aus seiner Sicht sinnvoll erscheine und über die genannten kommunalen Standortkonzepte sich somit eine flächendeckende Untersuchung für die Region ergäbe. Herr **Bgm. Lothschütz** ergänzt die Ausführungen dahingehend, dass es weiterhin vor dem Hintergrund des Aufbaus von Nahwärmenetzwerken sinnvoll erscheine, so genannte Quartierskonzepte zu erstellen. Herr **Dr. Sabbagh** berichtet in diesem Kontext, dass die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe darauf abziele, im Innenbereich (u. a. Gewerbe, Stellplätze) verstärkt Flächen für Photovoltaikanlagen nutzbar zu machen.

## **TOP 4 Regionaler Biotopverbund**

### **TOP 4.1 Sachstandsbericht**

Einführend zum Themenkomplex Regionaler Biotopverbund führt der **Vorsitzende** aus, dass hierzu bereits verschiedene Diskussionen geführt wurden.

Der **leitende Planer** erläutert hierzu, dass die Stärkung des Regionalen Biotopverbundes als Themenkomplex aufgegriffen wurde, da bisher kaum erkennbar sei, dass dieser im Zuge von Kompensationsmaßnahmen nachhaltig gestärkt würde. Stattdessen seien diese flächenmäßig kleinteilig und verstreut und nicht selten würden wertvolle landwirtschaftliche Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Seit Ende letzten Jahres bestünde die neue Landeskompensationsverordnung, die allerdings hochkomplex sei und noch Verständnisfragen offen ließe. Seitens der Geschäftsstelle sei daher zeitnah ein Gesprächstermin mit einer der Autoren vereinbart. Vorab wurde bereits mit anderen fachbezogenen Stellen (u. a. Fachbüros, TU Kaiserslautern) versucht, hierzu einen fachlichen Austausch zu generieren, dies sei jedoch aus verschiedenen Gründen bisher gescheitert.

#### **TOP 4.2      Weiteres Vorgehen**

Für das weitere Vorgehen, so Herr **Dr. Clev**, sei es wichtig, sich über weitere noch zu führende Fachgespräche mit den entsprechenden Behörden oder Kammern vorzutasten. Nach aktuellem Kenntnisstand gebe es keine einfache Lösung. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans scheint eine kartographische Darstellung problematisch. Sinnvoller scheinen nach aktuellem Sachstand Formulierungen in Textform bzw. Systemskizzen im künftigen ROP Westpfalz. Die Planungsgemeinschaft sei aber im aktuellen Bearbeitungsprozess offen für konstruktive Vorschläge.

#### **TOP 5            Verschiedenes**

Weitere Wortmeldungen unter TOP 5 gibt es nicht.

Der **Vorsitzende** teilt abschließend mit, dass die Vorträge dieser Sitzung direkt im Anschluss zu der Sitzung den Gremien zur Verfügung gestellt würden. Er schließt daraufhin die Sitzung mit dem Dank an die Teilnehmenden.

gez. LR Rainer Guth

gez. Dr. Elke Ries

LR Rainer Guth  
Vorsitzender

Dr. Elke Ries  
Protokollführung  
PGW-Geschäftsstelle